bavaab
Bernischer Anwaltsverband
Association des avocats bernois

Digitalisierung der Justiz / Justitia 4.0
BAV-Merkblatt Nr. 3

Umgang mit einschlägigen Unterlagen aus Akteneinsicht

Legende
- Einleitung
- Hinweise
- Empfehlungen des BAV
- Impressum

Im Rahmen der Akteneinsicht* erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Unterlagen** aus Federführung Dritter. Diese Unterlagen können, insbesondere in Strafverfahren, einschlägige Beweismittel enthalten. Unter einschlägigen Beweismitteln werden hier Unterlagen verstanden, die bspw. in den Geltungsbereich von Art. 135 oder 197 StGB fallen und/oder gegen die Nutzungsrichtlinien von Serviceanbietern verstossen.***

* Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können auch in anderem Kontext als der Akteneinsicht Unterlagen aus Federführung Dritter erhalten, für die die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen auch gelten können.

** Unter Unterlagen verstehen wir hier in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 BGA (Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998, SR 152.1) alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

*** Neben einschlägigen Inhalten können Unterlagen aus Federführung Dritter auch Malware enthalten.

Anbieter von IT-Services haben verschiedene Möglichkeiten, einschlägige Unterlagen zu identifizieren:

- Ein Abgleich von kryptografischen Hashwerten von Dateien aus Akteneinsicht mit Sammlungen von Hashwerten von einschlägigen Dateien erlaubt Rückschlüsse auf den Inhalt von Dateien, ohne dass die Dateien manuell geöffnet werden müssen.
- Neben den kryptographischen Hashwert-Abgleichen gibt es auch das Perceptual Hashing. Dabei werden in einem Dateiabgleich ähnliche visuelle Inhalte erkannt.
- Bei Systemen mit Client Side Scanning (CSS) prüfen Softwares zudem automatisiert und unaufgefordert, ob einschlägige Inhalte auf einem Computer vorhanden sind. CSS ist eine Technologie, die es ermöglicht, Inhalte auf den Endgeräten der Nutzer zu durchsuchen, bevor sie manuell bearbeitet werden.

Das Urteil der Cour d'appel de Paris vom 24. Januar 2025, Verfahrensnummer RG n° 21/10238, (https://www.courdecassation.fr/decision/679481530175ed452fca58ec) behandelt die Klage eines Rechtsanwalts gegen Google. Der Anwalt hatte u.a. eine Gmail-Emailadresse sowie den Dienst Google Drive sowohl privat wie auch beruflich verwendet. Auf dem Google Drive speicherte er 77 einschlägige Dateien, die er als Strafverteidiger aus Akteneinsicht erhalten hatte. Im Jahr 2021 wurden die einschlägigen Dateien von Google entdeckt. Google sperrte darauf Google-Dienste des Rechtsanwalts und meldete den Fund der NGO National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC).

Gewisse Vorgänge bergen das Risiko, dass ein Serviceanbieter bei Hashwert-Abgleichen oder sonstigen Kontrollen einschlägige Dateien identifiziert (oder zu identifizieren glaubt) und in der Folge Dienste sperrt und/oder die Befunde an Behörden und andere Akteure meldet. Namentlich:

- Die Speicherung von unverschlüsselten einschlägigen Dateien auf Servern von Dritten.
- Die Speicherung von einschlägigen Dateien, die auf dem Server eines Dritten zwar verschlüsselt sind, dort aber für die Bearbeitung entschlüsselt werden.
- Die Bearbeitung von einschlägigen Dateien mit Softwares bzw. Systemen, welche CSS einsetzen.

Ob Unterlagen aus Akteneinsicht einschlägige Dateien enthalten, kann im Vorfeld oftmals nicht verlässlich beurteilt werden, insbesondere dann, wenn die Verfahrensakten Rohdaten enthalten.

Empfehlung 1: Falls Sie damit rechnen müssen, dass Sie aus Akteneinsicht oder auf anderem Weg einschlägige Dateien erhalten könnten: Speichern und bearbeiten Sie diese Unterlagen so, dass klar ersichtlich ist, dass Sie diese Unterlagen ausschliesslich im Rahmen Ihrer anwaltlichen Tätigkeit verwenden.

Empfehlung 2: Falls Sie damit rechnen müssen, dass Sie aus Akteneinsicht oder auf anderem Weg einschlägige Dateien erhalten könnten: Speichern Sie diese Unterlagen so, dass a) die Dateien Serviceanbietern nicht zugänglich sind (bspw. externe Harddisks, lokales offline NAS, etc., oder b) dass bei einer Sperrung eines Dienstes die restliche IT-Infrastruktur Ihrer Kanzlei weiter funktionieren kann.

Empfehlung 3: Falls Sie damit rechnen müssen, dass Sie aus Akteneinsicht oder auf anderem Weg einschlägige Dateien erhalten könnten: Bearbeiten Sie diese Unterlagen in einem abgesicherten, von der allgemeinen Kanzlei-IT unabhängigen System mit Softwares, die keine Informationen über bearbeitete Dateien an Serviceanbieter übermitteln.

Empfehlung 4: Falls Sie damit rechnen müssen, dass Sie aus Akteneinsicht oder auf anderem Weg einschlägige Dateien erhalten könnten, die Sie nach Beendigung des Mandats nichtwiederherstellbar löschen möchten oder müssen: Speichern Sie diese nur auf Datenträgern, die entsprechend behandelt werden können (Wipen oder physisches Zerstören des Datenträgers).

Empfehlung 5: Im Fall einer Sperrung/Kündigung von Diensten im Zusammenhang mit Unterlagen aus Akteneinsicht in Strafverfahren im Kanton Bern können Sie bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Bestätigung erhalten, dass die betreffenden Unterlagen aus Akteneinsicht in einem Verfahren stammen, in das Sie als Parteivertreter involviert sind.

Digitalisierung der Justiz / Justitia 4.0
BAV-Merkblatt Nr. 3: Umgang mit einschlägigen Unterlagen aus Akteneinsicht
Sprachen: DE/FR
Version 1 vom 30.09.2025
Herausgeber: Bernischer Anwaltsverband BAV
Autorin: RA Claudia Schreiber
Review durch: RA Bettina Beck (beckkloeti.ch), RA Marcel Eggler (kgg.ch), Dr. Jörn Erbguth (erbguth.net), RA Eleonor Gyr (m15.ch), RA Daniel Kettiger (kettiger.ch), RA Martin Steiger (steigerlegal.ch), RA Tobias Weber (fmb-law.ch).